

## Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Assistenzhundeverordnung

## I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Selbsthilfe- und Fachverband für Menschen mit Behinderung bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und gehen im Folgenden auf den Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Assistenzhundeverordnung (AHundV-E) ein.

## II. Stellungnahme zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf fußt auf den Vorgaben der Verordnungsermächtigung. Für alle Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) legt die Verordnung Bestimmungen zur Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung fest. Der Verordnungsentwurf konkretisiert insbesondere die erforderliche Beschaffenheit, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften, die nicht als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden. Neben dem Inhalt der Ausbildung und Prüfung dieser Assistenzhunde und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften regelt die Verordnung auch die Zulassung von Ausbildungsstätten und Prüfer:innen.

Der bvkm begrüßt grundsätzlich die in dem vorliegenden Verordnungsentwurf getroffenen Konkretisierungen der gesetzlichen Regelungen des Abschnitt 2b BGG. Aus Sicht des bvkm schaffen die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards Vertrauen auf Seiten der Assistenzhundehalter:innen, einen geeigneten und adäquat ausgebildeten Assistenzhund zu erhalten. Die verbindliche Zulassung von Prüfer:innen sowie die Akkreditierung von Ausbildungsstätten unterstützt diese Ziele ebenfalls.

Darüber hinaus erhöhen diese verbindlichen Regelungen die gesellschaftliche Akzeptanz für die besonderen Zugangsrechte für Menschen mit Assistenzhunden.

Der Verordnungsentwurf sorgt insgesamt für Rechtssicherheit und regelhafte Klarheit in einem Bereich, der für Menschen mit Unterstützungsbedarfen von besonderer Bedeutung ist und wird daher vom bvkm begrüßt.

Als bvkm nehmen wir hier nur grundsätzlich Stellung und begrüßen, dass mit der Verordnung in einem wichtigen Regelungsbereich nunmehr verbindliche Vorgaben geschaffen werden. Zu den konkreten und spezifischen Regelungen in der Verordnung (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit, Ausbildung, Prüfung und Haltung von Assistenzhunden, der Übergangsregelung für Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften,den Vorgaben zur Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung sowie hinsichtlich des Tierschutzes) erfolgt hier keine Einlassung seitens des bvkm. Vielmehr obliegt dies aus Sicht des bvkm den sachlich und fachlich näher mit dem Thema betrauten Vereinen und Verbänden.

Im Übrigen begrüßt der bvkm ausdrücklich, dass § 12k BGG auch eine Evaluation der mit dem Verordnungsentwurf vorgelegten Regelungen vorsieht.

## **III. Weiterer Regelungsbedarf**

Der bvkm nimmt den AHundV-E zum Anlass, erneut – wie schon im Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabestärkungsgesetz - darauf hinzuweisen, dass das zentrale Hindernis für auf Assistenzhunde angewiesene Personen die oft mangelnde Kostenübernahme für die erheblichen Kosten eines Assistenzhundes (Anschaffung, Ausbildung Unterhalt etc.) ist. Hier besteht - losgelöst von dem hier vorliegenden Verordnungsentwurf - weiterhin dringender Regelungsbedarf.

Derzeit lässt sich allein für Blindenführhunde auf der Grundlage von § 33 Abs. 1 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) eine Kostenübernahme unproblematisch erlangen. Für diese Assistenzhunde erkennen die Gerichte an, dass sie dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dienen, bei dem ein möglichst weitgehender Ausgleich durch die GKV geschuldet wird. Blindenführhunde sind zudem im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes gelistet.

Für andere Assistenzhunde gilt dies nicht. Assistenzhunde, die keine Blindenführhunde sind, werden von der Rechtsprechung teilweise dem mittelbaren Behinderungsausgleich zugerechnet. Im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs ist aber ein weniger weitgehender Ausgleich geschuldet. Ein Anspruch wird nur dann zugesprochen, wenn der Assistenzhund der Erschließung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens dient. In der Praxis wird dies oftmals verneint und im Übrigen darauf verwiesen, dass wirtschaftlichere Hilfsmittel zur Verfügung stünden.

Damit eine volle und gleichberechtigte Teilhabe möglich wird, ist es daher entscheidend, dass die Kostenübernahme für <u>alle</u> Assistenzhunde sichergestellt wird. Die Kostenübernahme darf nicht vom gerichtlichen Einzelfallentscheid abhängen. Nicht nur Blindenführhunde sind Assistenzhunde, sondern alle Hunde mit einer speziellen Ausbildung, die geschult sind, Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in verschiedenen Alltagssituationen zu helfen, vor Gefahrensituationen zu warnen, Hilfe zu holen und Sicherheit zu geben. Sie tragen dadurch unmittelbar zur Verbesserung der Lebensqualität bei, mildern Erkrankungen, gleichen Funktionen aufgrund Behinderung aus und können Leben retten.

Durch die Unterstützung in Alltagssituationen, wie zum Beispiel beim Einkaufen, beim Arztbesuch und bei Tätigkeiten im Haushalt (Öffnen von Türen und Schränken, Herausholen oder Aufheben von Gegenständen, Betätigen von Lichtschaltern, Hilfe beim An- und Ausziehen) trägt ein Assistenzhund maßgeblich dazu bei, dass Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in ihrem Sozialraum ein unabhängigeres und selbstbestimmteres Leben führen können. Dies gilt eben nicht nur für Blindenführhunde, sondern bezieht sich auf alle Assistenz- oder Warnhunde.

Der bvkm fordert daher, dass Assistenzhunde in der Finanzierung den Blindenführhunden gleichgestellt werden und eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 33 SGB V in Verbindung mit § 139 SGB V nach Vorbild der Blindenführhunde erfolgt. Hilfsweise könnte die Finanzierung der Assistenzhunde auch in der Eingliederungshilfe verortet und eine entsprechende Regelung in § 78 SGB IX aufgenommen werden.

Düsseldorf, 20.09.2022